

Merkblatt zum Todesfallkapital

Todesfallkapital (§ 40 Pensionskassengesetz)

Stirbt eine **aktivversicherte** Person und wird durch den Tod **keine** Ehegatten-, Lebenspartner- oder Geschiedenenrente ausgelöst, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Dieses entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung (ohne Sparkapital), und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Es wird gekürzt um allfällige Abfindungen.

Das Todesfallkapital wird um ein allfälliges Sparkapital erhöht.

Begünstigtenordnung (Art. 24 Vorsorgereglement)

Das Todesfallkapital fällt den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung zu:

Gruppe 1: Dem Ehegatten; bei dessen Fehlen

Gruppe 2: den Kindern bzw. Pflegekindern der verstorbenen Person, welche Anspruch auf eine Waisenrente haben; bei deren Fehlen

Gruppe 3: a: den natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder
b. der Person, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

Gruppe 4: den Kindern, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, sowie den Eltern und Geschwistern.

Personen der **Gruppe 3** sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie der PKBS **zu Lebzeiten** von der versicherten Person schriftlich gemeldet wurden (Anmeldung Lebenspartnerschaft oder Anmeldung der unterstützten Personen).

Kann das Todesfallkapital im Todesfall niemandem zugesprochen werden, so verfällt es an die PKBS.

Änderung der Begünstigtenordnung

Die versicherte Person kann die Begünstigtenordnung **schriftlich ändern** und Personen unter Beachtung des Vorsorgezwecks **innerhalb** einer anspruchsberechtigten Gruppe mit unterschiedlichen Teilbeträgen am Todesfallkapital begünstigen. Zu beachten ist, dass die Rangfolge als solche nicht geändert werden kann und die verschiedenen Gruppen nicht miteinander vermischt werden dürfen (solange z.B. ein Ehegatte vorhanden ist, ist es nicht möglich, Kinder zu begünstigen etc.).

Die Änderung der Begünstigtenordnung muss **zu Lebzeiten** der versicherten Person bei der PKBS vorliegen. Liegt keine Änderung der Begünstigtenordnung vor oder trifft diese erst nach dem Todesfall bei der PKBS ein, wird das Todesfallkapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Bemerkungen

Die **PKBS prüft im Leistungsfall** (Zeitpunkt des Todes), ob die Voraussetzungen zur Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung möglich ist. Kann die gewünschte Begünstigung nicht eingehalten werden, entrichtet die PKBS das Todesfallkapital gemäss der reglementarischen Reihenfolge.

Ansprüche auf das Todesfallkapital sind **innert 3 Monaten** nach dem Todestag geltend zu machen. Die PKBS ist berechtigt, bei den begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen (gemeinsamer Mietvertrag, Wohnsitzbescheinigungen, Steuererklärungen, Nachweis der erheblichen Unterstützung etc.).

Eine **periodische Überprüfung** der Begünstigtenordnung durch die versicherte Person ist unabdingbar, insbesondere dann, wenn sich im Laufe der Zeit die Familienverhältnisse ändern (Änderung des Zivilstandes, Geburt/Tod eines Kindes, Kinder erreichen ein Alter, in welchem sie keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, Aufnahme / Beendigung einer Lebenspartnerschaft, Aufnahme / Beendigung der Unterstützungspflicht von Personen etc.).

Mit einer neuen Änderung der Begünstigtenordnung widerruft die versicherte Person alle früher der PKBS abgegebenen Änderungen der Begünstigtenordnung.